

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften Kindertagesstätte
Austraße 165 im Stadtbezirk Münster (Mün 40)**

- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO
ohne Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

Anregungen – Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 24. August 2017 im Zeitraum August / September 2017, parallel zur öffentlichen Auslegung, durchgeführt.

- Unterlagen
- Bebauungsplanentwurf vom 3. März 2017
 - Entwurf Begründung und textliche Festsetzungen vom 3. März 2017
 - Plan Außenanlagen und Ansichten vom 27. April 2017

Der BUND Regionalverband Stuttgart, Naturschutzbund Deutschland, Naturschutzbeauftragte der Stadt Stuttgart, das Referat Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, sowie das Gesundheitsamt haben keine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
1	<p>Amt für Umweltschutz (36-4.23) Schreiben vom 28. September 2017</p> <p>1.1 <u>Verkehrslärm</u> Die getroffenen Festsetzungen gegenüber dem Verkehrslärm werden als nicht ausreichend erachtet.</p> <p>Es wird für die KiTa die Schutzbedürftigkeit eines allgemeinen Wohngebiets (WA) empfohlen. Diese gegenüber einem Mischgebiet erhöhte Schutzbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass für die Kinder auch Schlafräume vorgesehen sind. Es sind für den Schallschutznachweis Festlegungen über die Schutzbedürftigkeit zu treffen. Beispielsweise nach Tabelle 8, Spalte 4 der DIN 4109 Ausgabe 1989.</p> <p>Die in den Hinweisen genannten Schallpegel des Verkehrslärms sind zu hoch angesetzt. Die zu erwartenden Beurteilungspegel nach der Lärmkartierung der LHS von 2017 (Stadtbahn und Straßenverkehr im Bereich Neckartal-, Main- und Austraße) liegen im Bereich von bis zu 60 dB(A).</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz ist die Lärmkartierung von 2017 maßgeblich. Es ist deshalb von einem Lärmwert von tags 60 dB(A) auszugehen. Es wurde festgesetzt, dass Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 zu treffen sind.</p>	<p>teilweise</p>

Nr.	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
1.2	<u>Flächennutzungsplan</u> Die Berichtigung des FNP von Grün- zu Wohnbaufläche wird kritisch gesehen. Vorgeschlagen wird eine Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche um künftige Überbauung mit Wohngebäuden zu erschweren.	Die KiTa ist als Wohnfolgeeinrichtung zu werten und wird damit auch als Wohnbaufläche dargestellt. Gemeinbedarfsflächen werden im FNP dann dargestellt, wenn sie eine übergebietsliche Bedeutung oder eine bestimmte Größe haben. Dies trifft beides hier nicht zu.	nein
1.3	<u>Energie, Stadtklima, Grundwasserschutz, Altlasten/Schadensfälle, Abwasserbeseitigung, und Immissionsschutz</u> keine Hinweise	---	---
2	BUND Regionalverband Stuttgart Keine Stellungnahme abgegeben	---	---
3	Gesundheitsamt (53) Schreiben vom 4. September 2017 Keine Hinweise Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten	Wird zugesagt.	ja
4	NABU Stuttgart e.V. Keine Stellungnahme abgegeben	---	---
5	Naturschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Stuttgart Keine Stellungnahme abgegeben	---	---
6	Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 20. September 2017 6.1 <u>Raumordnung</u> keine Einwände Hinweis auf Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen 6.2 <u>Denkmalpflege</u> Keine Stellungnahme abgegeben	Wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. ---	ja ---

Nr.	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigt
6.3	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst In der Luftbildauswertung ergaben sich Hinweise, dass über die festgestellten Blindgängerverdachtspunkte hinaus das Vorhandensein weiterer Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden kann. Es werden flächenhafte Vorortüberprüfungen empfohlen.</p>	An Hochbauamt (65) weitergeleitet. Wurde im Text des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen.	ja
7	<p>Stuttgarter Netze Betrieb GmbH Schreiben vom 12. September 2017</p> <p>Keine Einwände Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW. Im Zuge der geplanten Neubebauung ist ein neues Anschlusskonzept notwendig.</p> <p>Hinweis, dass das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereich eines Wasserschutzgebiets der Zone 2 liegt. Auf die beigefügten Vorschriften für die Arbeiten in Wasserschutzgebieten wird verwiesen.</p> <p>Weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>An Hochbauamt (65) weitergeleitet.</p> <p>Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebiets.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>---</p> <p>nein</p> <p>---</p>
8	<p>Unitymedia GmbH Schreiben vom 14. September 2017</p> <p>Keine Einwände.</p> <p>Verweis auf Stellungnahme vom 13. April 2015: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Kabel BW GmbH. Auf beigefügte Kabelschutzanweisung wird verwiesen.</p>	Kenntnisnahme. Wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an das Hochbauamt (65) weitergeleitet.	nein
9	<p>Verband Region Stuttgart Schreiben vom 15. September 2017</p> <p>Keine Einwände. Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen</p>	Kenntnisnahme.	---